

# Friedhofsgebührenordnung (FGO) des Ev.-Luth. Kirchgemeindevverbandes Crimmitschau für die Friedhöfe Crimmitschau, Rudelswalde und Frankenhausen

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat der Ev.-Luth. Kirchgemeindevverband Crimmitschau die folgende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des jeweiligen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist**
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist**
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  4. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührensuld

- Die Gebührensuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
  - für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
  - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
  - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührensuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungssuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

##### 1. Reihengrabstätten

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
|     | (Ruhezeit 10 Jahre)   | 400,00 EUR |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 800,00 EUR |

#### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
|       | für Sargbestattungen  |              |
| 2.1   |   |              |
| 2.1.1 | Einzelstelle  | 830,00 EUR   |
| 2.1.2 | Doppelstelle  | 1.660,00 EUR |
| 2.2   | für Urnenbeisetzungen   |              |
| 2.2.1 | Einzelstelle (je 2 Urnen)   | 830,00 EUR   |
| 2.3.  | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten |              |
|       | nach 2.1.1  | 41,50 EUR    |
|       | nach 2.1.2  | 83,00 EUR    |
|       | nach 2.2.1  | 41,50 EUR    |

#### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- |  |   |            |
|--|---|------------|
|  | 1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)           | 210,00 EUR |
|  | 2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)            | 420,00 EUR |
|  | 3. Urnenbeisetzung                                    | 200,00 EUR |
|  | 4. Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger | 22,00 EUR  |

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle

- |  |   |            |
|--|---|------------|
|  | Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Benutzung | 110,00 EUR |
|--|---|------------|

#### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- |     |                          |              |
|-----|--------------------------|--------------|
|     | 1. Gemeinschaftsanlagen  |              |
| 1.1 | für Sargbestattungen     | 2.900,00 EUR |
| 1.2 | für Urnenbeisetzungen    | 2.000,00 EUR |
| 2.  | Urnenhain pro Beisetzung | 1.700,00 EUR |

#### B. Verwaltungsgebühren

- |  |   |           |
|--|---|-----------|
|  | 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)                 | 35,00 EUR |
|  | 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 35,00 EUR |
|  | 3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende   | 35,00 EUR |

#### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung des Kirchgemeindevverbandes Crimmitschau.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Änderungen treten nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz jeweils am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung des Kirchgemeindeverbandes vom 20.07.2012 mit ihren Nachträgen sowie die Friedhofsgebührenordnung der Kirchgemeinde Frankenhausen vom 11.03.2014 außer Kraft.

Crimmitschau, den 07.11.2019

Kirchgemeindeverbandsvorstand des  
 Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Crimmitschau

 Vorsitzender  
  
 Mitglied

AZ:R 56533 Crimmitschau KGV  
 Chemnitz 21.11.2019

 L.S.  
 Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
 Regionalkirchenamt Chemnitz  
  
 Meister  
 Oberkirchenrat

**VERTRAG**

zwischen der  
**Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frankenhausen**,  
 im Folgenden **Kirchgemeinde** genannt, vertreten durch  
 den Kirchenvorstand  
 und dem **Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Crimmitschau**,  
 im Folgenden **Kirchgemeindeverband** genannt,  
 vertreten durch den Verbandsvorstand über  
**die Übernahme des Friedhofes in Frankenhausen**

**§ 1**

Der Kirchgemeindeverband übernimmt die Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Friedhofes in Frankenhausen und wird Träger des Friedhofes.

**§ 2**

Das Eigentum am Grundstück, auf dem sich der Friedhof befindet, bleibt

von diesem Vertrag unberührt.

**§ 3**

Die Kirchgemeinde hebt die geltende Friedhofsgebührenordnung und die Friedhofsordnung auf. Die entsprechenden Ordnungen des Kirchgemeindeverbandes gelten mit Änderung und nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt in Chemnitz und nach ihrer öffentlichen ortsüblichen Bekanntmachung auch für den Friedhof in Frankenhausen.

**§ 4**

Die Rechnungsführung und Haushaltplanung erfolgt durch den Kirchgemeindeverband. Für den Friedhof in Frankenhausen wird kein eigener Haushalt geführt.

**§ 5**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Veränderungen dieses Vertrages und dessen Aufhebung bedarf eines schriftlichen Nachtrages. Eine Kündigung ist ausgeschlossen.

**§ 6**

Sollte eine Schließung des Friedhofes beabsichtigt werden, ist dafür die Zustimmung der Kirchgemeinde erforderlich.

**§ 7**

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.  
 Zur Wirksamkeit und des Vertrages und seiner Nachträge bedarf es der Genehmigung des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz.

Crimmitschau, den 05.11.2019

Kirchenvorstand der  
 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frankenhausen

 Vorsitzender  
  
 Mitglied

Crimmitschau, den 07.11.2019

Verbandsvorstand des  
 Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Crimmitschau

 Vorsitzender  
  
 Mitglied

AZ: R 56510 Frankenhausen  
 R 56530 Crimmitschau, KGV  
 Chemnitz, 21.11.2019

GENEHMIGT

 L.S.  
 Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
 Regionalkirchenamt Chemnitz  
  
 Meister  
 Oberkirchenrat

**IMPRESSUM:**

**Herausgeber:** Große Kreisstadt Crimmitschau. Verantwortlich für den amtlichen Teil und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung ist der Oberbürgermeister oder sein Vertreter im Amt, für den nichtamtlichen Teil der jeweilige Auftraggeber/Verfasser.

**Anschrift:** Stadtverwaltung Crimmitschau, Markt 1, 08451 Crimmitschau.  
**Redaktion:** Stadtverwaltung Crimmitschau, Öffentlichkeitsarbeit  
 Tel.: 03762 90-8000,  
 Fax: 03762 90-9904  
**Internet:** www.crimmitschau.de  
**E-Mail:** oeffentlichkeitsarbeit@

crimmitschau.de  
**Druck:** Mugler Masterpack Crimmitschau GmbH  
**Zustellung:** kostenlos an alle Haushalte in Crimmitschau und Dennheritz  
**Anzeigen:** Blickpunkt Crimmitschau, Leitelschainer Straße 19, 08451 Crimmitschau

Tel.: 03762 937679,  
 Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 05.12.2019. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 02.01.2020. Die nächste Ausgabe erscheint am 15.01.2020. Redaktionsschluss für die übernächste Ausgabe (29.01.2020) ist der 15.01.2020.